

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 25. Dezember.

1878.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Unvollständige Frankirung der Briefe nach Ländern des Weltpostvereins.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Briefe nach denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen die Taxe von 20 Pfennig für den einfachen Brief gilt, namentlich aber Briefe nach der Schweiz, häufig mit nur 10 Pfennig frankirt zur Einlieferung gelangen. Auch werden Briefe nach Ländern des Weltpostvereins, wenn sie das einfache Gewicht von 15 Gramm übersteigen, vielfach ohne Rücksicht auf das Mehrgewicht lediglich mit 20 Pf. frankirt, während die Briefstare für je 15 Gramm 20 Pf., mithin beispielsweise für einen 16 Gramm wiegenden Brief zweifaches Porto oder 40 Pf., für 31 Gramm 60 Pf. beträgt u. s. w. Da in Fällen unzureichender Frankirung am Bestimmungsorte eine verhältnißmäßig hohe Nachtaxe in Anwendung kommt, so wird von den Empfängern die Annahme der unzureichend frankirten Briefe nicht selten verweigert, wodurch Zweck und Werth der Briefe verloren gehen. Das General-Postamt macht hierauf besonders aufmerksam.

Berlin W., den 11. Dezember 1878.  
Kaiserliches General-Postamt.  
Wie be.

2) **A n z e i g e,**  
betreffend die Veröffentlichung der Meßtischaufnahmen vom Preussischen Staate im Maßstabe 1:25 000 der natürlichen Länge.

Im Anschluß an die diesseitige Anzeige vom 19. November c. (Mtl. Wochenbl. 1878 Nr. 95 pag. 1649—1652) wird hierdurch bekannt gemacht, daß außer den bereits publizirten 53 Meßtischblättern der Aufnahme des Jahres 1876 nachstehende 24 Blätter der Dstgruppe erschienen sind, nämlich:

Dt. Krone, Wtelno, Zatten, Lütz, Rutschendorf, Arnshfelde, Gr. Wittenberg, Schneidemühl, Schmilau, Wissef, Wirsz, Rafel i. Posen, Werder, Schloppe, Klein Drensen, Schönlanke, Radolin, Usch, Morzewo, Samotschin, Jactorowo, Gromaden, Pensau und Schönau.

Diese Kartenblätter bringen Theile der Regierungsbezirke Marienwerder, Frankfurt a. O. und Brom-

berg (Umgebung von Dt. Krone, Schneidemühl, Wirsz Rafel und Schloppe) zur Darstellung. — Mit diesen Blättern ist die Publikation der topographischen Aufnahme des Jahres 1876, soweit sie die Dstgruppe betrifft, als beendigt anzusehen.

Der Preis eines Blattes beträgt Eine Mark und kann dasselbe nach vorgängiger Bestellung durch jede Buch- und Kunsthandlung bezogen werden, ohne daß der Käufer verpflichtet ist, mehr als ein Kartenblatt dieses Werkes zu nehmen.

Der General-Commissionsdebit ist der Landkartenhandlung von J. H. Neumann in Berlin (Jägerstraße Nr. 25) übertragen. — Die zur Vervollständigung der Westgruppe durch die diesjährige Neuauflage ergänzten Sectionen Reinhausen und Gelliehausen werden im Frühjahr 1879 erscheinen.

Berlin, den 10. Dezember 1878.  
Königliche Landes-Aufnahme.  
Kartographische Abtheilung.  
Geertz,  
Oberst und Abtheilungs-Chef.

#### 3) Nachweisung und Preisangabe

der zu dem Impfgesetz vom 8. April 1874 gehörigen, durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 10. Oktober 1874 bezw. 5. September 1878 festgestellten Formulare, welche in der königlich Preussischen Staatsdruckerei in Berlin vorrätzig gehalten werden.

Lauf-Nr.	Bezeichnung der Formulare	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert in	Preis für 100
			Bl.	M.
1	II. 50.	Rothe Impfscheine für erste Impfungen nach Formular I., 4 Stück pro Bogen	Bogen	2 60
2	= 51	Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular I., 4 Stück pro Bogen	=	2 60
3	= 52	Rothe Impfscheine für erste Impfungen nach Formular II., 4 Stück pro Bogen	=	2 60

Ausgegeben in Marienwerder den 26. Dezember 1878.

Laf. Nr.	Bezeichnung der Formulare.	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert in	Preis pro 100 M.
4	II. 53	Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular II. 4 Stück pro Bogen . . .	Bogen	2 60
5	= 54	Zeugnisse über vorläufige Impfungsbefreiungen nach Formular III. 4 Stück pro Bogen . . .	"	2 70
6	= 55	Zeugnisse über gänzliche Impfungsbefreiung nach Formular IV., 4 Stück pro Bogen . . .	"	2 70
7	= 56	Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular V., Titelbogen . . .	"	2 40
8	= 57	desgl. Einlagebogen . . .	"	2 40
9	= 58	Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular VI., Titelbogen . . .	"	2 40
10	= 59	desgl. Einlagebogen . . .	"	2 40
11	= 60	Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder nach Formular VII., Titelbogen . . .	"	2 40
12	= 61	desgl. Einlagebogen . . .	"	2 40
13	= 62	Uebersicht der Impfungen nach Formular VIII., Titelbogen . . .	"	3 50
14	= 63	desgl. Einlagebogen . . .	"	3 50
15	= 64	Uebersicht der Wiederimpfungen nach Formular IX., Titelbogen . . .	"	3 50
16	= 65	desgl. Einlagebogen . . .	"	3 50

Bemerkung: In den vorbemerkten Preisen sind Porto und Transportkosten nicht enthalten; es sind daher alle an die Staatsdruckerei gerichteten Sendungen zu frankiren, während diese alle Sendungen unfrankirt befördert.

Privatpersonen haben den Geldbetrag für die bestellten Formulare, und zwar in den gesetzlichen Zahlungsmitteln (also keine Postfreimarken etc.) bei der Bestellung gleich einzuzahlen.

Gegen Postnachnahme werden keine Lieferungen ausgeführt.

Berlin, den 20. November 1878.

Königlich Preussische Staatsdruckerei.  
gez. Busse.

### Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eignen Interesse der berechtigten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

#### I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (S. 1. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denselben Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zuzieht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienstverkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thlrn. beziehen.

3) Professoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienstverkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Anseinerderlegungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht bezeugt ist. — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Verleihung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfspfarrlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gym-

nasser, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Laubhütten- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

- 7) andere an Gymnasien und dergleichen zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülflehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülflehrer der unter v. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

- 8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hospitanten und einiger anderer Beamtenclassen benannten besonderen Bestimmungen können hier nicht in Betracht

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsberechtigtes Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angeheilt sei, oder daß er zu derjenigen Reichsbeamtenklasse gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch weit das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der

Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, g. n. g. n. w. d. t.

- b. Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidrückung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidrückung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeder solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Alten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Alten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vobinirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigebracht seien.

- c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestellt, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwind-sucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden

sind, von vier anderen bekannten reblichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gend'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gend'armen-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Aufkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Auslagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königl. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutentasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionen-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einzahlung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörde, zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionskummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befolgung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Receptionsdokumentente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction  
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.  
Burghart.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 5) Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung der Herren Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wollmärkte zu Breslau, Posen, Landsberg a. W., Stettin und Berlin in Zukunft und zwar vom kommenden Jahre ab an folgenden Tagen werden abgehalten werden:

zu Breslau am 9. und 10. Juni,  
zu Posen am 12. und 13. Juni,  
zu Landsberg a. W. am 14. und 15. Juni,  
zu Stettin am 16. und 17. Juni,  
zu Berlin am 19. bis 21. Juni.

Danzig, den 4. Dezember 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.

Achenbach.

**6) Bekanntmachung.**

Unter Hinweis auf den Schlussatz des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten zc. zustehenden Realberechtigungen werden die Getreide-Martini-Marktpreise pro 1878 für die Normal-Markttorte nach Neuschffel und 100 Kilogramm berechnet, wie folgt:

Laufb. Nr.	Namen des Markttortes.	Weizen pro		Hoggen pro		Gerste pro		Hafer pro		Erbsen pro	
		Neu- scheffel	100 Klgr.	Neu- scheffel	100 Klgr.	Neu- scheffel	100 Klgr.	Neu- scheffel	100 Klgr.	Neu- scheffel	100 Klgr.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Elbing . . . . .	7 90	20 27	4 53	12 13	4 29	13 —	2 85	12 07	6 75	15 69
2	Dt. Eylau . . . . .	7 94	20 10	4 94	13 26	3 90	12 34	2 72	11 64	5 95	14 70
3	Flatow . . . . .	— —	— —	3 95	11 10	3 88	12 52	2 63	11 58	4 37	10 78
4	Märktisch Friedland . . . . .	— —	— —	4 32	11 38	3 82	12 14	2 59	11 50	4 50	12 50
5	Graudenz . . . . .	6 67	17 50	4 39	12 25	4 07	12 75	2 84	12 75	6 04	14 75
6	Konitz . . . . .	6 22	16 60	4 28	11 73	3 85	13 a5	2 41	10 24	5 06	12 33
7	Dt. Krone . . . . .	— —	— —	4 65	11 86	4 61	13 36	2 85	12 81	5 14	11 34
8	Kulm . . . . .	6 50	17 67	4 34	12 59	4 06	14 09	2 80	13 —	4 44	11 11
9	Martenburg . . . . .	— —	— —	4 41	12 07	4 08	12 17	2 97	12 91	5 96	13 71
10	Marienwerder . . . . .	5 62	16 09	3 72	10 98	3 42	10 64	2 15	10 11	4 35	10 85
11	Mewe . . . . .	6 34	16 50	4 36	12 —	3 95	11 75	2 67	11 25	5 18	12 25
12	Thorn . . . . .	6 87	18 32	4 56	12 61	4 18	13 10	2 84	13 22	5 61	14 —

und mit Bezug auf § 19 u. flg. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vierundzwanzigjährigen Getreide-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1855 bis 1878, nach altem und neuem Maaße berechnet, für die Normal-Markttorte, wie folgt:

Laufb. Nr.	Namen des Markttortes.	Weizen pro		Hoggen pro		Gerste pro		Hafer pro		Erbsen pro	
		Alt-   Neu-	Alt-   Neu-	Alt-   Neu-	Alt-   Neu-	Alt-   Neu-	Alt-   Neu-				
		Scheffel		Scheffel		Scheffel		Scheffel		Scheffel	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Elbing . . . . .	8 48	7 71	5 80	5 27	4 74	4 32	3 06	2 78	6 90	6 27
2	Dt. Eylau . . . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
3	Flatow . . . . .	— —	— —	5 70	5 18	4 46	4 05	3 10	2 82	6 42	5 84
4	Märktisch Friedland . . . . .	— —	— —	6 02	5 48	5 03	4 57	3 47	3 16	6 58	5 98
5	Graudenz . . . . .	8 44	7 67	5 63	5 12	4 27	3 88	3 34	3 04	6 28	5 71
6	Konitz . . . . .	— —	— —	5 66	5 15	4 40	4 —	2 93	2 66	— —	— —
7	Dt. Krone . . . . .	— —	— —	5 97	5 43	4 90	4 45	3 33	3 02	6 44	5 86
8	Kulm . . . . .	8 70	7 91	5 64	5 13	4 51	4 10	3 32	3 01	6 25	5 68
9	Martenburg . . . . .	— —	— —	5 92	5 38	4 66	4 24	3 33	3 02	6 59	5 99
10	Marienwerder . . . . .	— —	— —	5 76	5 24	4 51	4 10	3 11	2 82	6 19	5 63
11	Mewe . . . . .	8 52	7 74	5 89	5 36	4 84	4 40	3 19	2 90	6 35	5 77
12	Thorn . . . . .	8 85	8 05	5 87	5 34	4 93	4 48	3 59	3 27	6 59	5 99

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 12. Dezember 1878.

Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

7) Nachdem im ersten Quartale d. J. die Rechnung unserer Hauptkassa über die Verwaltung der Schul-lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Marienwerder für das Jahr 1876 und in verfloßnenem Monate die Rechnungen für das erste Quartal 1877 und für das Jahr vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878 von uns und von den Kassensuratoren revidirt worden sind, werden die Hauptergebnisse der Rechnung für 1877/78 wie folgt zur Kenntniß der Interessenten gebracht:

**E i n n a h m e.**

1. Bestand aus dem Vorjahre		2. Zinsen von Kapitalien		3. Reglementsmäßige Auftritte- und Beiträge		4. Zinsgemein		5. Für		6. Reste		7. Summa der Einnahme							
a. in Privat-Obligationen	b. baar	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	a. verkaufte zins-tragende	b. angekaufte Pa-piere	a. baar	b. in Priv.-Obligationen	a. baar	b. in Privat-Obligationen						
M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.						
202473	50	6250	57	10599	43	48892	72	130	44	19200	—	28800	—	1058	75	—	—	—	—
Summa der Einnahme												85073	16	231273	50				

**A u s g a b e.**

1. Wittwen- und Waisen-pensionen		2. Zinsgemein		3. Zur Anlegung von Kapitalien		4. An zinsbaren Papieren und Dokumenten		5. Reste		6. Summa der Ausgabe			
M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	a. baar		b. in Privat-obligationen	
M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.
55948	26	356	97	28800	—	19200	—	1297	81	—	—	—	—
Summa der Ausgabe										85105	23	19200	—
Die Einnahme beträgt										85073	16	231273	50
Mithin ist am 1. April vor-handen gewesen:													
Vorschuß										32	07	—	—
Bestand										—	—	212073	50

Marienwerder, den 7. Dezembree 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**8) 200 Mark Belohnung!**

Am 19. November d. J., Abends etwa 6 Uhr, ist der Rutscher Sawizki aus Marienburg in der Nähe des Dorfes Braunswalde im Kreise Stuhm, von unerkannt gebliebenen Personen anscheinend in räuberischer Absicht durch Schläge über den Kopf und durch Messerstechen schwer verwundet worden.

Wir sichern Demjenigen, welcher den oder die Thäter dieses Verbrechens zur Anzeige bringt, so daß

deren gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von 200 Mark zu.

Die betreffenden Anzeigen sind bei dem königlichen Landrathsamte zu Stuhm oder bei der königlichen Staatsanwaltschaft zu Marienburg, oder auch bei der nächsten Polizeibehörde zu erstatten.

Marienwerder, den 17. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Bezugnehmend auf die unter dem 31. Dezember 1875 publizierte Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875 § 1 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß ich für die nächsten drei Jahre zum Vorsitzenden der hiesigen Prüfungskommission den Regierungs- und Medizinalrath Dr. Bianka, zu dessen Stellvertreter den Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Köhler, und zu Mitgliedern die Apothekenbesitzer Schweizer und Sigas ernannt habe.

Marienwerder, den 12. Dezember 1878.

Der Regierungs-Präsident.

**10) Bekanntmachung.**

Die Verwaltung der Strom- und Schifffahrtpolizei, welche nach § 115 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 nicht zu den Obliegenheiten der Amtsvorsteher gehört, ist innerhalb unseres Bezirks von Montauer Spitze bis Garzerweide auf der Weichsel, und von Montauer Spitze bis Marienburg auf der Nogat, dem Wasserbauinspektor zu Marienburg übertragen.

Marienwerder, den 13. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat der französische Botschafter zu Berlin die Festnahme bezw. Verhaftung und event. Auslieferung des Banquiers Alphonse Mallet-Martin aus Lissieux Departement Calvados) beantragt, welcher an dem genannten Orte wegen betrügerischen und einfachen Bankerutts, wegen betrügerischer Handlungen, als Geschäftsführer einer Aktien-Commandit-Gesellschaft von ihm begangen, sowie wegen Urkundenfälschung verfolgt wird und flüchtig geworden ist.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks werden demgemäß angewiesen, nach dem zc. Mallet-Martin, welcher, wie vermuthet wird, unter dem Namen Louis Béneton sich in Deutschland aufhält und dessen Signalement unten erfolgt, zu recherchiren und denselben im Betretungsfalle vorläufig festnehmen zu lassen, von der erfolgten Ergreifung des genannten Individuums aber uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Es wird bemerkt, daß zc. Mallet-Martin am 23. April 1878 Lissieux verlassen hat und durch Paris nach Köln gereist ist. Am 12. Mai c. war er in Brüssel und zeigte am 13. Mai seine Abreise nach Hamburg an. Eine Visiten- und eine Urwählerkarte, welche den Namen Louis Béneton — seines Geschäftsvertreters in Paris, Rue Servandoni 12 wohnhaft — tragen, führt er bei sich.

**Signalement.**

Alter 60 Jahre, Status 1 Meter, 777 Millm., Haare kastanienbraun, bleichend, dünn und gekräuselt, Augenbrauen kastanienbraun, Bart blonder Schnurrbart, Stirne hoch, Augen klein, ziemlich lebhaft, grau,

Nase gerade, Mund gewöhnlich, Rinn rund, Gesicht länglichrund, Gesichtsfarbe geröthet.

Marienwerder, den 17. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern wird das nachstehend abgedruckte Formular zur Anwendung bei den uns jährlich einzureichenden Spezialnachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der öffentlichen Sparkassen bekannt gemacht.

Marienwerder, den 10. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Nachweisung**

über

den Geschäftsbetrieb und die Resultate der\*) . . . .  
 Sparkasse zu . . . .  
 (Regierungs- resp. Landdrosteibezirk . . . .)  
 für das Kalenderjahr 187 . . resp. Statsjahr vom  
 1. April 187 . bis 31. März 187 .

\*) Angabe, ob Provinzial-, städtische, Kreis-, Distrikts- oder Landgemeindec. zc. Sparkasse.

	Mark	Pf.
1. Zeit der Errichtung der Kasse Jahr . . . . .		
2. Zahl ihrer a. Filial- oder Neben- kassen . . . . . b. Sammel- oder An- nahmestellen . . . . .		
3. Einlagen auf 1 Buch (auf 1 Conto: a. niedrigste (Beginn) M. . . . . b. höchste (Abschluß) . . . . .		
Anmerkung: Als niedrigste Einlage gilt die, mit der ein Sparkonto begonnen werden kann, als höchste die, mit der ein Sparkassenbuch abschließen muß. Ist ein Einlagemaximum für ein Buch (Conto nicht bestimmt, so ist hier unter b. zu setzen „unbeschränkt“.		
4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres . . . . .		
5. Zuwachs während des Jahres (oder Statsjahres): a. durch neue Einlagen . . . . . b. durch Zuschreibung von Zinsen . . . . .		
6. Ausgabe im Jahre (oder Statsjahre 187 . . für zurückgenommene Einlagen . . . . .		
7. Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Jahres (oder Statsjahres) 187 . . . . .		

	Mark	Pf.		Mark	Pf.
8. Betrag des Separat- oder Sparfonds (§ 12 des Reglem. vom 12. Dezember 1838) . . . . .			15. Von dem Vermögen der Sparkasse (oben Nr. 7 bis 11) sind zinsbar angelegt:		
9. Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Jahres (oder Etatsjahres) zu Buche stand . . . . .			a. auf Hypothek und zwar:		
10. Betrag der Zinsüberschüsse des Jahres (oder Etatsjahres) . . . . .			auf städtische Grundstücke . . . . .		
11. Betrag des eigenen Vermögens der Kasse . . . . .			auf ländliche Grundstücke . . . . .		
12. Aus dem Reservefonds (oben Nr. 9) sind zu öffentlichen Zwecken verwendet:			b. in auf den Inhaber lautenden Papieren:		
(ad 7 b. Regl. v. 12. Dezbr. 1838)			Nominalwerth derselben . . . . .		
a. seit dem Bestehen der Kasse . . . . .			Courswerth derselben am Schlusse des abgelaufenen Jahres (oder Etatsjahres)		
b. im letzten Jahre (oder Etatsjahre) . . . . .			c. auf Schuldschein gegen Bürgschaft und Wechsel . . . . .		
13. Zinsen, welche die Kasse			d. gegen Faustpfand . . . . .		
a. für Einlagen gewährt			e. bei öffentlichen Instituten und Corporationen . . . . .		
pCt. . . . .			überhaupt 15a. bis e. (15b. hier zum Courswerthe eingestellt) . . . . .		
b. für ausgeliehene (angelegte) Kapitalien erhält pCt. . . . .			16. Wenn sich Abweichungen ergeben zwischen Nr. 7 des Vorjahres und Nr. 4 dieser Nachweisung, wie erklären sich solche?		
14. An Sparkassenbüchern			. . . . ., den . . . ten . . . . . 187 . . . . .		
a. wurden im Laufe des Jahres (oder Etatsjahres) ausgegeben Stück . . . . .			(Unterschrift.)		
zurückgenommen Stück . . . . .			13) Die Nothkrankheit unter den Pferden des Gerbers Dreyer zu Marienwerder, Kreises Marienwerder, ist beseitigt.		
b. befanden sich am Schlusse des Jahres (oder Etatsjahres) im Umlaufe mit Einlagen:			Marienwerder, den 11. Dezember 1878.		
bis 60 Mark Stück . . . . .			Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.		
über 60 bis 150 M. Stück . . . . .			14) <b>Berichtigung.</b> In der in Nr. 49 ad 14 dieses Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 21. v. M. Seite 317 ist zu lesen:		
= 150 = 300 = . . . . .			Zeile 9 v. oben „31. Dezbr. d. J.“ statt 31. Dezbr.,		
= 300 = 600 = . . . . .			Zeile 18, 20 u. 23 v. oben „Gaigelspiel“ statt Gaigenspiel und Zeile 23 von oben „je 24 Blättern“ statt 24 Blättern.		
= 600 Mark . . . . .					
überhaupt Stück . . . . .					

Hierzu der Dessenliche Anzeiger Nr. 52.)





